

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms (NRP) 2024 der Bundesregierung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) begrüßt die Einbeziehung im Rahmen des Europäischen Semesters durch das BMAS in Form einer Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms (NRP) 2024.

Wie auch in den Jahren zuvor stellt die sehr kurze Rückmeldefrist jedoch ein großes Hindernis bei der Erarbeitung und Koordinierung einer verbändeübergreifenden Stellungnahme dar. Die BAGFW betont, dass für eine ernstgemeinte partnerschaftliche Einbeziehung mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden muss.

Kernforderungen der BAGFW zum Entwurf des NRP 2024:

- Schnelle sozial-ökologische Transformation zur Sicherung einer lebenswerten Zukunft für kommende Generationen
- Verbesserung und Konkretisierung der sozialen Maßnahmen des Nationalen Reformprogramms zur Abfederung der Krisenfolgen
- Stärkere Fokussierung auf die sozialen Belange der Bevölkerung, insbesondere in Bezug auf Armut und soziale Ausgrenzung
- Entwicklung eines sozialen Aktionsplans zur Förderung der digitalen Teilhabe für alle Menschen, vor allem mit Blick auf Inklusion, Kinderschutz und Nachhaltigkeit
- Bildungsangebote für grundlegende digitale Kompetenzen
- Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für bildungsbenachteiligte Gruppen und Digitalisierung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Reduktion der Abhängigkeit von fossiler Energie und Beschleunigung der Energiewende, angepasst an die finanzielle Situation sozialer Träger
- Fokus auf Geschlechtergerechtigkeit durch Ausbau von Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur und Qualitätssicherung in Kindertagesbetreuung und Ganztagsbildung
- Verbesserung der sozialen Dienstleistungen, Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe sowie Unterstützung pflegender Angehöriger
- Schneller Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Kindergrundsicherung zur Reduktion von Kinderarmut und Vereinfachung des Zugangs zu Leistungen für Familien

- Änderung des Bemessungssystems der Regelbedarfe zur Gewährleistung des Existenzminimums
- Stärkung der Beschäftigungschancen von Menschen im SGB II-Leistungsbezug und angemessene finanzielle Mittel für das Bürgergeld
- Konsequente Umsetzung der Europäischen Pflegestrategie, der UN-Behindertenrechtskonvention und der Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Stärkung der sozialen Dienstleistungen und Bekämpfung von struktureller Armut, unter Berücksichtigung der Rolle der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege
- Verbesserung der Rahmenbedingungen bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen (s. Ende der Stellungnahme)

Gliederung

I. Vorbemerkung	4
II. Zu den Maßnahmen des Nationalen Reformprogramms im Einzelnen	4
Zu III. Ausgewählte Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen	4
Zu A. Zum Auslaufen der Energiepreisbremsen, Nr. 27	4
Zu C. Beseitigung von Investitionshemmnissen und Digitalisierung der Infrastruktur (LSE 3), Nr. 47 & 48	5
Zu D. Reduktion der Abhängigkeit von fossiler Energie und Beschleunigung der Energiewende (LSE 4), Nr. 49	6
Zu V. Ausgewählte Aspekte der Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte, Nr. 74	7
Zu Nr. 75	8
Zu Nr. 76	9
Ergänzende Bemerkungen zu V. Umsetzung der ESSR	10
III. Abschließende Bemerkungen	11

I. Vorbemerkung

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Jahr 2024 stehen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene vielfältige Herausforderungen im Vordergrund. Insbesondere die fortgesetzten Spannungen infolge Kriegs in der Ukraine haben die geopolitische Landschaft destabilisiert. Die Auswirkungen der Klimakrise und die anhaltende Belastung durch die Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie setzen die Handlungsspielräume vieler Menschen erheblich unter Druck.

Die steigenden Preise, insbesondere für Grundbedürfnisse und Energie, belasten die Haushalte zusätzlich. Dies führt zu einer verstärkten finanziellen Belastung für Bürger:innen, insbesondere für diejenigen, die ohnehin von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Vor diesem Hintergrund ist eine rasche sozial-ökologische Transformation erforderlich, um den kommenden Generationen eine lebenswerte Zukunft zu sichern.

Die Bundesregierung hat zwar im Rahmen des Nationalen Reformprogramms (NRP) Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen vorgeschlagen, jedoch besteht Verbesserungsbedarf, insbesondere im Bereich der sozialen Maßnahmen zur Abfederung der Krisenfolgen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen insgesamt eher zurückhaltend und wenig ambitioniert.

Besonders bemängelt wird die fehlende Konkretisierung und Aktualisierung der Maßnahmen im Kontext der Europäischen Säule Sozialer Rechte sowie der Mangel an Reformen, die kurzfristig umgesetzt werden sollen, um den sozialen Herausforderungen effektiv zu begegnen. Die BAGFW fordert daher dringend konkrete Nachbesserungen und eine stärkere Fokussierung auf die sozialen Belange der Bevölkerung.

Die Beurteilung der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des vorliegenden Entwurfs des Nationalen Reformprogramms der Bundesregierung und sollte eine umfassende Berücksichtigung der aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen gewährleisten.

II. Zu den Maßnahmen des Nationalen Reformprogramms im Einzelnen

Zu III. Ausgewählte Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen

Zu A. Zum Auslaufen der Energiepreisbremsen, Nr. 27.

Die EU-Kommission empfiehlt in der länderspezifischen Empfehlung, dass „Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte“ ausgerichtet werden sollen. Im Entwurf des NRP berichtet die Bundesregierung lediglich, dass „die Energiepreisbremsen, wie in LSE 1 empfohlen, zum 31.12.2023“ ausgelaufen sind und somit Haushalte nicht mehr über diesen Mechanismus entlastet wurden. Weiter unten heißt es hier nur, dass von Energiepreissteigerungen eine regressive Wirkung ausgehe, sodass Haushalte mit niedrigem Einkommen in Relation zu ihrem Einkommen stärker durch steigende Energiekosten belastet werden als Haushalte mit hohen Einkommensniveaus.

Die Bundesregierung hat allerdings in ihrem NRP keinerlei konkrete Maßnahmen oder neue Politikinitiativen aufgezeigt, die als Entlastungsmaßnahmen zum Schutz schwächerer Haushalte dienen könnten, obwohl dies explizit von der EU-Kommission in ihren länderspezifischen Empfehlungen gefordert worden war. In der Maßnahmen-tabelle ist lediglich der Hinweis enthalten, dass an einem Auszahlungsmechanismus für das Klimageld gearbeitet wird. Dies ist jedoch weder mit einem konkreten Plan für die Ausgestaltung des Klimagelds und seinem Beitrag zur Unterstützung einkommensschwächerer Haushalte verbunden, noch wurde ein Gesamtprozess aufgezeigt, wann das Klimageld ausgezahlt werden kann. Zu wichtigen offenen Fragen wie der Behördenzuständigkeit, Finanzierung und Höhe des Klimagelds werden keine Aussagen getroffen. Auch der Prozess für den Auszahlungsmechanismus selbst erscheint aufwändig und fehleranfällig. So soll jedem Einzelnen die Verantwortung zur Übermittlung der Daten zugemutet werden. Es drohen hohe Verwaltungskosten. Gleichzeitig besteht ein hohes Risiko, dass ein großer Teil der Leistungsberechtigten auf diesem Weg nicht erreicht wird. Zu empfehlen wäre stattdessen, Daten von anderen Behörden abzurufen, wie z.B. der Rentenkasse, und zentral zusammenzuführen. Es ist bezeichnend, dass das NRP der Bundesregierung den Ausdruck „schwächerer Haushalte“ aus der länderspezifischen Empfehlung überhaupt nicht verwendet, weder im Fließtext noch in der angehängten Tabelle der Maßnahmen.

Zu C. Beseitigung von Investitionshemmnissen und Digitalisierung der Infrastruktur (LSE 3), Nr. 47 & 48

Digitalpolitik ist im 21. Jahrhundert auch Gesellschaftspolitik, da sich Teile des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, demokratischen und kulturellen Zusammenlebens zunehmend im digitalen Raum abspielen. Inklusion ist hier ein maßgebliches Thema, weil besonders materiell und sozial benachteiligte Gruppen von der Teilhabe im digitalen Raum ausgeschlossen sind. **Neben dem Ausbau der technischen Infrastruktur müssen Teilhabe und Inklusion wichtige Bestandteile einer digitalen Transformation sein**, die niemanden zurücklässt. Die BAGFW fordert daher von der Bundesregierung:

- Sich für die Entwicklung eines EU-weiten sozialen Aktionsplanes zur digitalen Teilhabe einzusetzen, mit dem Ziel, die digitale Teilhabe für alle Menschen zu fördern. Der Aktionsplan muss der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade politische Taten folgen lassen, beispielsweise zu Inklusion, Kinderschutz und Nachhaltigkeit. Die Absichten der Ziele der Digitalen Dekade und des Digitalen Kompasses müssen konsequent umgesetzt werden. Neben konkreten Ausbauzielen und Finanzierungsmöglichkeiten für den EU-weiten Ausbau moderner digitaler Infrastruktur sollte der Aktionsplan auch Maßnahmen zur Förderung digitaler Inklusion und Bildung enthalten. Angesichts des Ausbaus digitaler Infrastruktur als „übergeordnetes Ziel“ (siehe auch Digitalstrategie BReg) ist eine flächendeckende Abdeckung bis 2030 nicht besonders ambitioniert. Zudem ist zu befürchten, dass Menschen und Wohlfahrtseinrichtungen in strukturschwachen Gebieten bis 2025 größtenteils nicht versorgt sein werden, sondern erst 2030, was die digitale Teilhabe aller erschweren würde.
- Auch der Vorrang des privaten Ausbaus vor staatlichen Fördermaßnahmen trägt dazu bei, dass „weiße Flecken“ ohne zeitgemäße digitale Infrastruktur länger bestehen bleiben. Es braucht ambitioniertere Ausbauziele für digitale Infrastruktur

und effektive staatliche Maßnahmen, um den Ausbau, gerade in strukturschwachen Gebieten, sicherzustellen.

- Lebenslaufübergreifende Bildungsangebote für grundlegende digitale Kompetenzen für alle Menschen zu stärken, auch mithilfe einer stärkeren Ausrichtung von ESF+-Programmen auf digitale Kompetenzen.
- Die Not-for-Profit Social Economy als Träger sozialen Zusammenhalts und sozialer Infrastrukturen muss für die digitale Gesellschaft befähigt und ausgestattet werden.
- Die Datenschutzbestimmungen, Persönlichkeitsrechte und der Diskriminierungsschutz allumfassend auch im digitalen Raum zu gewährleisten.

Diskriminierung und weitere mögliche negative Auswirkungen des Einsatzes Künstlicher Intelligenzen („KI“) zu bekämpfen. Dazu zählen z. B. KI-Haftung im Sinne der Nutzer:innen, der Schutz der Arbeitnehmendenrechte und soziale Lösungen für Arbeitsplatzverluste durch den Einsatz von KI. Aufgrund des dennoch existierenden großen Potenzials von KI, das Leben vieler Menschen zu verbessern, sollte die Bundesregierung auch hier Bestrebungen für Rahmenbedingungen für EU-weite gemeinwohlorientierte Nutzung von KI unterstützen.

Zu D. Reduktion der Abhängigkeit von fossiler Energie und Beschleunigung der Energiewende (LSE 4), Nr. 49

Die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Reduktion der Abhängigkeit von fossiler Energie und der Beschleunigung der Energiewende begrüßt die BAGFW grundsätzlich. Die Energiepreisbremsen sicherten im Jahr 2023 durch ihre spürbare Entlastung vielerorts den Betrieb der Einrichtungen. Seit dem Auslaufen der Energiepreisbremsen zum 31. Dezember 2023 hat sich die Bundesregierung nicht darum bemüht, eine Alternative zu finden, wie der Betrieb dieser Einrichtungen in Zeiten weiterhin hoher Energiepreise gesichert werden kann. Obwohl in der länderspezifischen Empfehlung darauf hingewiesen wurde, dass Entlastungsmaßnahmen im Bereich hoher Energiepreise gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden sollen, wird dies vom NRP der Bundesregierung nicht berücksichtigt. Für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die als Träger von mehr als 125.000 Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit sich weiterhin einem enormen Sanierungsstau des Gebäudebestands ausgesetzt sehen, sind noch keine hinreichend ausgestalteten Förderprogramme verfügbar, die der besonderen finanziellen Situation und Ausstattung der Träger gerecht werden. Die Investitionsmittel in den Kostensätzen reichen nicht aus, um den Gebäudebestand entsprechend der Dekarbonisierungsziele zu erhalten. Daher bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die dem erforderlichen Transformationsprozess durch eine konkrete Verankerung der Anerkennung der Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen und nachhaltiges Wirtschaften Rechnung trägt.

Zu IV. Ausgewählte Aspekte der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele

Zu Fokus: SDG 5 Geschlechtergerechtigkeit, Nr. 72

Die Unterschiede in der (ökonomischen) Gleichstellung von Frauen und Männern, die sich vor allem in ungleichen Erwerbsquoten und niedrigeren Löhnen und Gehältern sowie in von Müttern zumeist gezwungenermaßen gewählte Teilzeitbeschäftigungen wie auch von Mini- und Midijobs zeigen, sind zum großen Teil durch eine nicht dem Bedarf entsprechende Betreuungs- Erziehungs- und Bildungsinfrastruktur verursacht. Entsprechend verweist der Bericht richtigerweise auf den notwendigen weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau von Kindertageseinrichtungen sowie der Ganztagschule. Die Bedeutung von diesen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ist allerdings nicht nur aus Vereinbarkeitsperspektiven relevant. Qualitativ hochwertige Bildungsangebote für Kinder eröffnen die Chancen auf mehr Bildungsgerechtigkeit und sozialer Teilhabe.

Das aufgeführte Gesetzesvorhaben „Qualitätsentwicklungsgesetz“ muss daher mit Entschlossenheit und einer langfristigen Perspektive umgesetzt werden. Bedauerlicherweise fehlen konkrete Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Dienstleistungen sowie zur Stärkung von Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe. Die kurz skizzierten Pläne der Bundesregierung im frühkindlichen und schulischen Bereich sind im Kern wichtig und richtig, müssen aber mit mehr politischer Entschlossenheit angegangen werden. Mehr öffentliche Investitionen in die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sind entschieden zu fokussieren und zu verstärken. Darüber hinaus gilt es aber auch Komponenten des Steuer- und Transfersystems bzw. von familienbezogenen Leistungen wie den Elternzeit und Elterngeldregelungen, das Ehegattensplitting und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehenden – da überwiegend Frauen - weiterzuentwickeln, die zu einer Verbesserung der geschlechtergerechteren bzw. bessern partnerschaftlichen Verteilung familiärer Sorgearbeit und somit verbesserten Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beitragen könnten.

Des Weiteren vermissen wir konkrete Aussagen der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, insbesondere zur Ausweitung und zu mehr Flexibilität in der Inanspruchnahme von Arbeitsfreistellungen und wie auch eines steuerfinanzierten und einkommensabhängigen Familienpflegegeldes als Lohnersatzleistung, um pflegende Angehörige, insbesondere Frauen, bei ihrer gesellschaftlich hoch relevanten Tätigkeit zu entlasten und ökonomisch besser abzusichern.

Zu V. Ausgewählte Aspekte der Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte, Nr. 74

Die BAGFW begrüßt den neuen Fortschreibungsmechanismus der Regelbedarfe, wodurch die aktuelle Preisentwicklung stärker als bislang berücksichtigt wird. Es bleibt jedoch bei der grundlegenden Kritik am Bemessungssystem der Regelbedarfe, das nicht geändert wurde. So werden Ergebnisse der Ausgabestatistik für die Vergleichsgruppe in der EVS zum Teil unsachgemäß gekürzt. Einzelne ermittelte Ausgabenpositionen werden ohne fachliche Begründung gestrichen, der sogenannte „interne Ausgleich“, mit dem die Regelsatzpauschale individuelle Entscheidungen über Ausgaben ermöglichen soll, wird so verunmöglicht. Denn: die Streichungen betreffen z.B. bei Schnittblumen oder Haustierfutter auch alle Haushalte, die diese im Durchschnitt ermittelten Bedarfspositionen für andere Ausgaben verwenden. Die

Leistungen der Grundsicherungssysteme sind deshalb insgesamt als nicht existenzsichernd anzusehen. Das derzeitige Leistungsniveau reicht nicht aus, um das Existenzminimum der Leistungsberechtigten und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Die BAGFW bekräftigt ihre Forderung einer Neubemessung der Regelsätze mit dem Ziel einer deutlichen Anhebung der Leistungen.

Des Weiteren vermisst die BAGFW Hinweise der Bundesregierung auf die größte Sozialreform, die in dieser Legislaturperiode angegangen werden soll, die Kindergrundsicherung. Mit Blick auf die anhaltend hohen Quoten armutsbetroffener Kinder und Jugendlicher halten wir es für dringend geboten, zügig das Gesetzesvorhaben, welches sich derzeit bereits im parlamentarischen Verfahren befindet, auf den Weg zu bringen und den Zugang zu monetären Leistungen für Kinder, Jugendlichen und Familien einfacher, transparenter und zielgerichteter zu gestalten.

Die BAGFW begrüßt, dass die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder“ zur Umsetzung der EU-Kindergarantie verabschiedet hat und erwartet davon deutliche Impulse bspw. für die finanzielle Förderung kommunaler Armutsprävention auch von der Bundesebene. Der NAP muss konsequent evaluiert werden und Nachbesserungen angemahnt werden. Dabei geht es auch darum, dass klare und messbare Ziele zur Reduzierung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Alter des Aufwachsens sowie Indikatoren zur Messung der Zielerreichung und Überprüfungsmechanismen eingerichtet werden.

Zu Nr. 75

Die BAGFW vermisst an dieser Stelle konkrete Aussagen zu einer Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen im SGB II-Leistungsbezug. Mit dem Bürgergeld wurde der Grundstein gelegt für ein grundlegend anderes, nämlich bürgerfreundlicheres und auf eine nachhaltige Vermittlung ausgerichteteres Verfahren. Die Bundesregierung hat es jedoch versäumt, diese wichtigen Änderungen mit entsprechenden finanziellen Mitteln zu hinterlegen. Die BAGFW fordert eine bedarfsgerechte Mittelausstattung, um eine qualitativ hochwertige, lebenslagenorientierte Beratung in den Jobcentern sicherzustellen und nachweislich erfolgreiche Förderung, wie nach § 16i SGB II auszuweiten, statt diese finanziell auszutrocknen.¹

Darüber hinaus vermisst die BAGFW die das Vorhaben, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform der Anrechnung von Erwerbseinkommen im SGB II umzusetzen. Durch die Reform sollten die finanziellen Anreize für eine Aufnahme und Ausweitung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für Bürgergeldbeziehende verbessert werden. Das BMAS hat zu Vorbereitung dieser angekündigten Reform einen Forschungsauftrag vergeben. Die Forschungsergebnisse liegen seit Ende 2023 vor.

Das NRP sieht vor, die Tarifbindung generell und insbesondere auch bei der öffentlichen Beschaffung durch die Einführung eines Bundestariftreuegesetzes zu stärken. Im sozialen Bereich betrifft dies die Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB III und II. Gerade bei den sehr personalintensiven sozialen Dienstleistungen wirken sich unterschiedlichen Kostenansätze zwischen tarifgebundenen und Anbietern, die lediglich den Mindestlohn zahlen, aus. Die Personalkosten erweisen sich damit als ein entscheidender und belastender Faktor im Preiswettbewerb. Dieser bewirkt, dass Anbieter, die qualitativ gute Arbeit zu fairen Arbeitsbedingungen leisten,

¹ [Positionierung der BAGFW zu § 16i SGB II](#)

zunehmend aus dem Wettbewerb ausscheiden. Gerade in einem vom Fachkräftemangel schwer getroffenen aber für die Daseinsvorsorge wichtigen Bereich der hier besonders relevanten Arbeitsmarktdienstleistungen, kann deshalb ein Instrument einer Bundestariftreue-Regelung den Preiswettbewerb entlasten und die Weichen in Richtung eines Qualitätswettbewerbs stellen.

Vor diesem Hintergrund weist die BAGFW darauf hin, dass im Bereich sozialer Dienstleistungen das Tarifgeschehen nicht allein von klassischen Tarifverträgen geprägt ist. Neben diesen gibt es auch die Arbeitsvertragsregelungen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände, die für einen beträchtlichen Teil der in der Wohlfahrtspflege tätigen Unternehmen und deren Mitarbeitenden maßgeblich sind. Damit die neue Regelung tatsächlich einen Mehrwert bisherig bereits möglichen Ausrichtung an gesetzlichen Mindestlöhnen bringt, müssen die für repräsentativen erklärten Tarifverträge tatsächlich Tarifverträge mit ausdifferenzierten Vergütungsstrukturen und Lohnelementen sein.

Dieses wichtige Projekt ist ein Baustein der im Koalitionsvertrag avisierten Vergabetransformation. Die BAGFW spricht sich dafür aus, auch dieses Gesamtprojekt zügig umzusetzen. Dabei weist sie darauf hin, dass der bereits angesprochene Preiswettbewerb um hohe Personalkosten und die hohe Komplexität der Verfahren gravierend dazu beigetragen haben, dass sich fachlich gut qualifizierte Anbieter aus dem Vergabewettbewerb um die Erbringung insbesondere von Arbeitsmarktdienstleistungen zurückgezogen haben. Das ist weder im Interesse der Daseinsvorsorge, der diese Leistungen zuzurechnen sind. Noch fördert dies den Qualitätswettbewerb bei diesen Leistungen. Ein Schritt zu mehr Qualität wäre es, wenn die Transformation Leistungsträger dazu anhält, die bereits reichlich vorhandenen Möglichkeiten des Vergaberechts zu nutzen und bereits vorhandenen Angebote zu nachhaltiger sozialer Arbeit aktiv nachzufragen. Dafür braucht es nicht zwingend weitere gesetzliche Regelungen. Entscheidend ist es, sich der gegebenen Möglichkeiten und Beratungsangebote zu bedienen.

Zu Nr. 76

Das NRP sieht vor, die Tarifbindung generell und insbesondere auch bei der öffentlichen Beschaffung durch die Einführung eines Bundestariftreuegesetzes zu stärken. Im sozialen Bereich betrifft dies die Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB III und II. Gerade bei den sehr personalintensiven sozialen Dienstleistungen wirken sich unterschiedlichen Kostenansätze zwischen tarifgebundenen und Anbietern, die lediglich den Mindestlohn zahlen, aus. Die Personalkosten erweisen sich damit als ein entscheidender und belastender Faktor im Preiswettbewerb. Dieser bewirkt, dass Anbieter, die qualitativ gute Arbeit zu fairen Arbeitsbedingungen leisten, zunehmend aus dem Wettbewerb ausscheiden. Gerade in einem vom Fachkräftemangel schwer getroffenen aber für die Daseinsvorsorge wichtigen Bereich der hier besonders relevanten Arbeitsmarktdienstleistungen, kann deshalb ein Instrument einer Bundestariftreue-Regelung die Weichen weg vom Preiswettbewerb und hin in Richtung eines Qualitätswettbewerbs stellen.

Bei der avisierten Vergabetransformation spricht sich die BAGFW für eine zügige Umsetzung aus. Dabei weist sie darauf hin, dass der bereits angesprochene Preiswettbewerb um hohe Personalkosten und die hohe Komplexität der Verfahren gravierend dazu beigetragen haben, dass sich fachlich gut qualifizierte Anbieter aus dem Vergabewettbewerb um die Erbringung insb. von Arbeitsmarktdienstleistungen

zurückgezogen haben. Das ist weder im Interesse der Daseinsvorsorge, der diese Leistungen zuzurechnen sind, noch fördert dies den Qualitätswettbewerb bei diesen Leistungen. Ein Schritt zu mehr Qualität wäre es, wenn die Transformation Leistungsträger dazu anhält, die bereits reichlich vorhandenen Möglichkeiten des Vergaberechts zu nutzen und bereits vorhandenen Angebote zu nachhaltiger sozialer Arbeit aktiv nachzufragen. Dafür braucht es nicht zwingend weitere gesetzliche Regelungen. Entscheidend ist es, sich der gegebenen Möglichkeiten und Beratungsangebote zu bedienen.

Menschen an den prekären Rändern des Arbeitsmarkts und Geringqualifizierte sind in Weiterbildungsmaßnahmen nach wie vor unterrepräsentiert. Die Bundesregierung unternimmt auch im Rahmen der Nat. Weiterbildungsstrategie keine Anstrengungen mit Blick auf diese Gruppe, z.B. durch Schaffung geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen für lernungewohnte Menschen.² Hingegen hat die Bundesregierung beschlossen, die Verantwortung für die Förderung beruflicher Weiterbildung von Bürgergeldbeziehenden (SGB II) an die Agenturen für Arbeit (SGB III) zu übertragen. Nicht fachlich stichhaltige Begründungen waren der Anlass, sondern Einsparungen im Bundeshaushalt des BMAS. Diese Aufgabenübertragung führt zu mehrfachen Zuständigkeitswechseln und bringt neue Schnittstellen. Die BAGFW befürchtet, dass Bürgergeldbeziehende auf dem Weg zur Qualifizierung zwischen Jobcenter und Arbeitsagenturen verloren gehen.

Ergänzende Bemerkungen zu V. Umsetzung der ESSR

Die BAGFW begrüßt die thematische Schwerpunktsetzung des ESF Plus auf die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte und die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen. Durch die Stärkung der sozialen Komponente im ESF konnten Zielgruppen im ESF gefördert werden, die von den nationalen Fördersystemen nicht oder unzureichend unterstützt werden, wie z.B. ältere von Armut und Einsamkeit bedrohte Menschen beim Übergang in den Ruhestand, Obdachlose etc. Hier konnte ein echter Mehrwert durch europäische Gelder erzielt werden, den die Menschen direkt vor Ort spüren.

Die BAGFW bemängelt, dass die Umsetzung des ESF im NRP keinerlei Erwähnung findet, obwohl dies ein Kernstück der Umsetzung der Säule sozialer Rechte darstellt. Die länderspezifischen Empfehlungen beinhalten zwar einen Teilaspekt zur Kohäsionspolitik, die Bundesregierung greift dies aber ausschließlich in einer kurzen Maßnahmen Erläuterung auf, und nicht im Abschnitt zur Europäischen Säule sozialer Rechte.

Leider werden die inhaltlich und thematisch hochrelevanten Ziele des ESF weiterhin durch administrative Vorgaben konterkariert: Die abgesenkten Ko-Finanzierungsätze der EU wurden wie befürchtet zu einem Großteil direkt an die Projektträger weitergegeben. Obwohl die ESF Plus-Programme inhaltlich höchst relevant sind, bleiben die Bewerberzahlen weit hinter den Erwartungen zurück. Projektträger, insbesondere aus dem sozialen Bereich, arbeiten gemeinnützig und können nicht bis zu 60% der Projektkosten selbst tragen. Möglichkeiten, die Ko-Finanzierung durch z. B. Freistellungen von Arbeitnehmenden darzustellen, sind hilfreich, jedoch nicht mehr

² Siehe <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-aus-und-weiterbildungsfoerderung-und-einfuehrung-einer-bildungszeit>

ausreichend, da der Fachkräftemangel zu geringeren Freistellungen führt. Dies wirkt sich vor allem auf die KMU in den Verbänden der gemeinnützigen Sozialwirtschaft aus, die letztlich kaum noch in der Lage sind, den gesellschaftlichen und beruflichen Wandel adäquat zu begleiten. Soll der ESF in Zukunft weiterhin vor Ort wirken, ist eine Erhöhung der EU-Ko-Finanzierungssätze, insbesondere mit Blick auf die knappen nationalen Haushalte, unausweichlich. Die von der EU erhoffte Hebelwirkung durch eine Absenkung der Ko-Finanzierungssätze an die Nationalstaaten ist nicht eingetroffen. Stattdessen müssen ESF-Gelder über Änderungsanträge umgewidmet werden oder bleiben ungenutzt, was die Wirksamkeit des ESF Plus insgesamt schwächt.

Die Erfahrung der laufenden Förderperiode zeigt, dass Programme besonders erfolgreich und passgenau durchgeführt werden, wenn eng und auf Augenhöhe mit (zivilgesellschaftlichen) Partnern zusammengearbeitet wird. Dies betrifft die Programmplanung, Durchführung und Evaluation der Fonds. Der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ist dabei eine hilfreiche Grundlage. Aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen („capacity“) können die Partner:innen jedoch oftmals weder das notwendige Wissen aufbauen noch ihre Rolle im Rahmen des Partnerschaftsprinzips in dem erforderlichen Maße wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten sollten daher verstärkt in Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Partnerorganisationen im Rahmen der technischen Hilfe investieren.

Die Wohlfahrtsverbände fordern die Bundesregierung zudem dazu auf, ein Förderprogramm zur Digitalisierung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei gemeinnützigen Trägern aufzulegen. Die gemeinnützigen Weiterbildungsträger sind in besonderem Maße in der Lage, Zugänge und Konzepte zur Förderung von sozial benachteiligten und bildungsbenachteiligten Zielgruppen zu schaffen, aber von einschlägigen Förderprogrammen des Bundes bis dato weitestgehend ausgeschlossen.³

III. Abschließende Bemerkungen

Die von der Bundesregierung vorgelegten Maßnahmen zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen und zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen sind im Ansatz zu begrüßen. Gleichzeitig erwartet die BAGFW von der Bundesregierung Nachbesserungen bei einzelnen Maßnahmen.

Darüber hinaus bemängelt die BAGFW, dass das Nationale Reformprogramm, wie in den Jahren zuvor, keine Maßnahmen zur **Umsetzung der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung und der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** enthält. Sie fordert deswegen die Bundesregierung ausdrücklich dazu auf, die Europäische Pflegestrategie, die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 – 2030 konsequent umzusetzen.

³ Siehe <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-aus-und-weiterbildungsfoerderung-und-einfuehrung-einer-bildungszeit>

Zur Umsetzung der Pflegestrategie ist es unabdinglich, den Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Betreuungs- und Pflegeangeboten zu gewährleisten, sowie die Arbeitsbedingungen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben in diesem Sektor zu verbessern. Live-in-Betreuungskräfte und Wanderpflegekräfte, befinden sich heute zum Teil in ausbeuterischen und illegalen Arbeitsverhältnissen. Es bedarf hier regulatorischer Anstrengungen, die die Betreuung pflegebedürftiger Menschen durch Live-in-Kräfte für alle Beteiligten rechtssicher und fair gestalten.

In den kommenden Jahren muss es darum gehen, die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen und ihre Einbindung in den europäischen Zusammenhang spürbar und konkret zu verbessern und Teilhabe zu fördern. Die europäischen Strategieziele – wie z.B. die gleichberechtigte Wahrnehmung von EU-Rechten, Förderung einer unabhängigen und autonomen Lebensführung sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung – müssen erreicht werden.

Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen ist wirksam zu bekämpfen. Daher fordert die BAGFW die Entwicklung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen inklusiven Arbeitsmarkt, der allen Menschen Zugang ermöglicht.

Die BAGFW erwartet, dass die Bundesregierung den angestoßenen Prozess für einen Aktionsplan für ein inklusives und barrierefreies Gesundheitssystem im Rahmen eines breiten Verbändepartizipationsprozesses in der laufenden Legislaturperiode mit konkreten (gesetzgeberischen) Maßnahmen zur Umsetzung bringt. Es bestehen immer noch gravierende Mängel beim gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen.

Die BAGFW ist darüber verwundert, dass die wesentliche gesamtgesellschaftliche Aufgabe Barrierefreiheit, die ressortübergreifende Bundesinitiative Barrierefreiheit und die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes keinen Eingang in das NRP gefunden haben.

Des Weiteren fehlen Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Dienstleistungen und zur Bekämpfung von struktureller Armut. Mit ihren vielen Tausend Einrichtungen spielen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine bedeutende Rolle bei der Bewältigung der sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen und sind im Rahmen des Nationalen Reformprogramms dringend zu berücksichtigen.

Brüssel / Berlin, 01.03.2024

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
David Hirsch
Geschäftsführer

Kontakt:

Alexander Friedrich (alexander.friedrich@awo.org)
Marius Isenberg (marius.isenberg@awo.org)